

# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO. Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung des § 2 Ziffer 10)**

§ 2 Ziffer 10) wird wie folgt neu gefasst:

„Fremdwasser ist kein Abwasser. Im Sinne dieser Satzung ist Fremdwasser sämtliches bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangendes Wasser. Hierzu zählt u.a. Grund-, Schichten-, Bohr-, Tag-, Oberflächen- und Drainagewasser sowie über defekte Abwasseranlagen oder über Fehlanlüsse in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Wasser.“

**§ 2**  
**Änderung des § 13**

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes bebaute oder bebaubare Grundstück (Baugrundstück) ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann im Einzelfall auch mehrere Anschlussleitungen verlangen (z.B. dann, wenn kein Anschlussrecht im Sinne des § 13 Abs. 9 Satz 2 und 3 dieser Satzung an bestehende, über Fremdgrundstücke verlaufende private Anschlussleitungen nachgewiesen werden kann). Sie kann zudem den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Bei einem Gelände mit größeren Straßenneigungen ist die maßgebliche Rückstauenebene anders zu ermitteln. In diesem Falle ist zumindest die Höhe des nächsten, oberhalb der Anschlussstelle gelegenen Kanalschachtes anzunehmen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sind von der Stadt zu genehmigen. Für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage ist ein Kanalanlasschein bei der Stadt zu beantragen. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Anschlussarbeiten jeglicher Art sowie Sanierungen an der Anschlussstelle der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten.“

In der Überschrift entfällt das Wort „Kanalanschlussschein“.

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung durch Einreichung eines Entwässerungsantrages zu beantragen. Der Entwässerungsantrag muss spätestens acht Wochen vor Erhalt der abwassertechnischen Stellungnahme zur Errichtung von privaten Abwasseranlagen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, bei der Stadt eingegangen sein. Dem Antrag auf Zustimmung (Entwässerungsantrag) sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung (allgemein) bestehend aus:
  - Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - Dimensionierung der Anschlussleitungen
  - Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen für Schmutz- u. Regenwasser
  - Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1 : 250 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer / Gemarkung, Flur, Flurstück
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage
    - Darstellung der geplanten und oder vorhandenen privaten Abwasseranlagen (Anschlussleitung sowie Kontrollschächte)
    - Schnitt- u. Grundrissplan Maßstab 1 : 100 mit Darstellung
      - allen geplanten und vorhandenen Anschlussleitungen
      - aller unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit auf NN bezogenen Höhenangaben inklusive der Rückstausicherungen der Fußbodenoberkanten (Keller, ggf. Tiefgarage Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsgefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist.
- b) Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:
  - Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
  - Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
  - Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.
- c) Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:
 

Bei kleinen Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m<sup>2</sup> und einer Kanalanchlussleitung DN 150 kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden. Darüber hinaus ist ein Überflutungsnachweis für die Entwässerungsplanung erforderlich. (Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Versickerungsanlagen.)“

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Zustimmung erforderlich sind.“

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Wurden Entwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich ein Kanalanlasschein für den Anschluss zu beantragen ist und die erforderlichen Prüferunterlagen nachzureichen sind.“

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zustimmung (Entwässerungsantrag) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung und hat selbst auch keinen Genehmigungscharakter. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Ausstellung der Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung.“

**§ 4**  
**Änderung des § 21**

§ 21 Abs. 1 Ziffer 16 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „§ 15 Abs. 6 Satz 3“ wird durch die Überschrift „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 20.12.2017

Lutz Urbach, Bürgermeister